



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 6. Juli 2022

GR Nr. 2022/309

Amt für Städtebau, Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Teilrevision Siedlung, Überweisung an den Gemeinderat zur Verabschiedung für die Festsetzung durch den Regierungsrat, Abschreibung Motion

Am 17. April 2019 reichten die SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen die Motion GR Nr. 2019/151 ein, die dem Stadtrat am 15. Mai 2019 überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, um das «Weissbuch Hochschulgebiet Zürich Zentrum» vom März 2018 bzw. dessen Inhalte in geeigneter Form in den Regionalen Richtplan Stadt Zürich aufzunehmen und damit behördenverbindlich festzusetzen.

Begründung

Das Weissbuch setzt wichtige und zukunftsweisende Massstäbe für die Entwicklung des Hochschulgebiets. In den ersten präsentierten Projekten fürs Hochschulgebiet werden die Bestimmungen des Weissbuchs umgesetzt. Die Verbindlichkeit für die planenden Behörden ist derzeit nur durch die Unterschriften im Weissbuch gesichert. Sie wurden von den Behörden öffentlich mehrfach als massgebend und unabdingbar bezeichnet. Es ist zudem geplant, deren Verbindlichkeit in der einfachen Gesellschaft «Gebietsmanagement HGZZ» festzuschreiben. Mitglieder der Gesellschaft sind Kanton Zürich, Stadt Zürich, ETH Zürich, Universität Zürich, Universitätsspital Zürich. Privatrechtliche Verträge können allerdings durch privaten Konsens geändert werden.

Um den politischen Willen und die hiermit beabsichtigte Behördenverbindlichkeit des Weissbuchs auch nachhaltig und über die Generationen hinweg zu sichern, müssen die Bestimmungen Bestandteil des Regionalen Richtplans der Stadt Zürich werden.

Der regionale Richtplan wird in der Stadt Zürich durch die städtische Verwaltung erarbeitet. Nach erfolgter Vorprüfung durch das kantonale Amt für Raumentwicklung wird er vom Gemeinderat verabschiedet und anschliessend durch den Regierungsrat festgesetzt. Auf diesem Weg erhält das Weissbuch die für die Behördenverbindlichkeit wichtige politische Legitimation über die beteiligten Ebenen hinweg.

Die Motion ist am 15. Mai 2019 an den Stadtrat mit einer Frist von 24 Monaten überwiesen worden. Mit Beschluss Nr. 3970/2021 hat der Gemeinderat einer Fristerstreckung zur Beantwortung der Motion GR Nr. 2019/151 um 12 Monate bis zum 15. Mai 2022 zugestimmt.

1. Zweck der Vorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision des regionalen Richtplans Stadt Zürich sollen die Eckpfeiler des «Weissbuchs Hochschulgebiet Zürich Zentrum» (nachfolgend: Weissbuch) in das Kapitel 2 «Siedlung» aufgenommen und damit behördenverbindlich verankert werden. Die Vorlage soll an den Gemeinderat zur Behandlung und anschliessenden Verabschiedung durch den Regierungsrat überwiesen werden.

2. Ausgangslage

Mit der Motion GR Nr. 2019/151 hat der Gemeinderat den Stadtrat beauftragt, eine Teilrevision des regionalen Richtplans vorzulegen, mit der das Weissbuch «Hochschulgebiet Zürich Zentrum» vom März 2018 bzw. dessen Inhalte in geeigneter Form behördenverbindlich festgesetzt werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit dem Weissbuch durch die planenden Behörden wichtige und zukunftsweisende Eckpfeiler für die Entwicklung des Hochschulgebiets gesetzt wurden. Diese Bestimmungen sollen als Bestandteil im regionalen Richtplan der Stadt Zürich aufgenommen werden, mit dem Zweck, «den politischen Willen und damit die beabsichtigte Behördenverbindlichkeit des Weissbuchs nachhaltig und



2/3

über die Generationen hinweg zu sichern». Der Stadtrat hat diesen Auftrag entgegengenommen und im Rahmen dieser beantragten Teilrevision eine entsprechende Anpassung im Kapitel 2.5 «Gebiete mit Nutzungsvorgaben» ausgearbeitet. Zudem hat er das Weissbuch in das Kapitel 2.7.2 «Weitere Grundlagen» aufgenommen.

3. Inhalte der Teilrevision

Die Revisionsvorlage umfasst im Richtplantext das Kapitel 2 «Siedlung». Die Änderungen betreffen das Kapitel 2.5 «Gebiete mit Nutzungsvorgaben» und das Kapitel 2.7 «Grundlagen».

Im Kapitel 2.5 «Gebiete mit Nutzungsvorgaben» werden mit dieser Teilrevision für das Hochschulgebiet Zürich Zentrum gestützt auf das Weissbuch behördenverbindliche Prinzipien festgelegt, die bei der Weiterentwicklung des Hochschulgebiets zu berücksichtigen sind. Namentlich wird festgehalten, dass bei der Weiterentwicklung des Hochschulgebiets neben der sorgfältigen Planung der Hochbauten insbesondere folgende stadträumliche Prinzipien zu berücksichtigen sind:

- grosszügiger Spitalpark als zentraler öffentlicher Grünraum,
- Strassenräume, angrenzende Vorzonen sowie bestehende Gartensubstanz mit grosser Aufenthalts- und Bewegungsqualität,
- feinmaschiges und attraktives Wegnetz mit direkten Verbindungen ins angrenzende Quartier,
- grosse Solitärbäume, welche das Gebiet prägen und zur Verbesserung des Stadtklimas beitragen.

Kapitel 2.7.2 «Weitere Grundlagen» wird um das Weissbuch ergänzt.

Mit dieser Revision werden keine Anpassungen in den Karten vorgenommen.

4. Mitwirkungsverfahren, Anhörung und kantonale Vorprüfung

Im Rahmen der 60-tägigen öffentlichen Auflage gemäss § 7 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) vom 8. April 2022 bis und mit 7. Juni 2022 sind keine Einwendungen eingegangen. Im Rahmen der parallel laufenden Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sind ebenfalls keine Anträge und Hinweis eingegangen.

Vorgängig zur öffentlichen Auflage und Anhörung fand die kantonale Vorprüfung statt. Die Baudirektion hält zusammenfassend fest, dass die zur Vorprüfung eingereichte Teilrevision des regionalen Richtplans als rechtmässig, zweckmässig und angemessen und somit als festsetzungsfähig eingestuft wird.

Die zur Anhörung versendete und zur öffentlichen Auflage aufgelegte Vorlage hat neben der Anpassung des Kapitels 2 «Siedlung» auch das Kapitel 3 «Landschaft» beinhaltet. Aufgrund von Hinweisen aus der Anhörung und der stadtinternen Vernehmlassung ergibt sich ein umfassender Überarbeitungsbedarf des neuen Kapitels 3.11 «Gefahren». Um die Motion GR Nr. 2019/151 zum Hochschulgebiet Zürich Zentrum zeitnah umzusetzen, werden die beiden Revisionsinhalte von Kapitel 2 «Siedlung» und Kapitel 3 «Landschaft» in zwei separate Teilrevision aufgeteilt. Dies ist zulässig, da die beiden Themen «Hochschulgebiet Zürich Zentrum» und «Gefahren» in keinem materiellen Zusammenhang stehen.



5. Weiteres Vorgehen

Mit der vorliegenden Weisung beschliesst der Stadtrat die erarbeiteten Inhalte der Teilrevision des regionalen Richtplans Stadt Zürich und überweist diese an den Gemeinderat zur Behandlung und anschliessenden Verabschiedung zuhanden des Regierungsrats (Art. 56 Abs. 2 Gemeindeordnung, AS 101.100).

Nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat wird auf Veranlassung des Vorstehers des Hochbaudepartements die Festsetzung durch den Regierungsrat und anschliessend die öffentliche Bekanntmachung erfolgen (§ 32 Abs. 2 und 4 PBG).

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) ist bei städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU zu achten. Die Regulierungsfolgenabschätzung im Hinblick auf KMU ergibt Folgendes:

Die Teilrevision Siedlung des regionalen Richtplans Stadt Zürich löst zulasten der KMU weder neue Handlungspflichten noch Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand aus. Der regionale Richtplan ist behördenverbindlich und hat keine unmittelbare Wirkung für Private, weder für Grundeigentümerschaften noch für Betriebe. Die Verfahren, etwa bezüglich Baugesuche, bleiben unverändert. Es werden weder zusätzliche Prozessregulierungen geschaffen, noch werden solche reduziert.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Teilrevision Siedlung des regionalen Richtplans Stadt Zürich bestehend aus dem Richtplantext (Kapitel «Siedlung») (Beilage 1, datiert vom 22. Juni 2022) wird zuhanden des Regierungsrats für die Festsetzung verabschiedet.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 2. Der «Erläuternder Bericht zur Teilrevision Siedlung» (Beilage 2, datiert vom 22. Juni 2022) wird als Teil dieser Vorlage zur Kenntnis genommen.**
- 3. Die Motion, GR Nr. 2019/151, der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen vom 17. April 2019 betreffend Aufnahme des «Weissbuchs Hochschulgebiet Zürich Zentrum» in den Regionalen Richtplan wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti

Kanton Zürich

Regionaler Richtplan Stadt Zürich

1.3.1 Ziele für die Stadt

Das Zielbild (s. Abb. 1.3.1) der Stadt Zürich, das aus der Perspektive des Jahres 2040 formuliert ist, orientiert sich an den regionalen Richtplänen und den zentralen Zielen des regionalen Richtplans und ist wie folgt definiert:

Entwicklung des Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungsraums

Die Weiterentwicklung des Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungsraums innerhalb der heutigen Siedlungsgrenze ermöglicht die Verdichtung des Siedlungsraums und die Nutzung von Flächen, die heute nicht genutzt werden. Die Veränderungsprozesse werden mit der Bevölkerung abgestimmt und bezogen wird und Wohnraum für verschiedene Altersgruppen und menssstarke Bevölkerungsgruppen erhalten bleibt. Für den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen Grün- und Landschaftsräumen sind zunehmend geeignete Standorte garantiert.

Bezüglich Geschäftsflächen setzt sich die Stadt Zürich dafür ein, die Entwicklungsdynamik die existierenden Standorte von Industrie, Dienstleistungsbetrieben sowie des ertragsschwachen Teils der Kreativwirtschaft zu stärken.

Landschafts- und Erholungsräume erhalten und stärken

Die prägenden Landschafts- und Grünräume werden für die Bevölkerung langfristig gesichert. Insbesondere die Gewässer mit ihren Uferbereichen werden als zugängliche und vielfältig nutzbare Erholungsräume ausgebildet. Der Naherholungsraum in den Quartieren und der Ruhe im Wohnumfeld wird dabei besondere Bedeutung beigemessen. Die Grün- und Landschaftsräume sind untereinander ökologisch vernetzt. Sie bieten einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna und erfüllen ihre Funktion für das Lokalklima und den Luftaustausch.

Historische Entwicklung und differenzierte Verdichtung

Die Vielfalt der Bebauungs- und Freiraumstrukturen bleibt erhalten und wird gestärkt. Die Entwicklung berücksichtigt den historischen Charakter und die Stärkung der Identität.

Die Innenentwicklung erfolgt nach einem differenzierten Ansatz mit unterschiedlichen Verdichtungsstufen. Bestehende Defizite im Umweltbereich (insbesondere Luft- und Lärmbelastung) werden beseitigt. Die ökologische Vernetzung innerhalb des Siedlungsgebiets wird gestärkt.

Die städtische Struktur mit Zentrumsgebieten und Quartierenzentren wird gestärkt. Die Entwicklung berücksichtigt die städtebaulichen, historischen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen oder quartierbezogenen Besonderheiten.

Teilrevision Siedlung

2.5 Gebiete mit Nutzungsvorgaben

2.7 Grundlagen

Antrag des Stadtrats

22.06.2022

Inhaltsverzeichnis

2 Siedlung

2.5 Gebiete mit Nutzungsvorgaben	49
2.5.1 Ziele	49
2.5.2 Karteneinträge	49
2.5.3 Massnahmen	54
2.7 Grundlagen	58
2.7.1 Rechtliche Grundlagen	58
2.7.2 Weitere Grundlagen	58

Lesehilfe

rot Richtplantext neu

2 Siedlung

2.5 Gebiete mit Nutzungsvorgaben

2.5.1 Ziele

Die Erhaltung der vielfältigen funktionalen Durchmischung in der Stadt bedingt räumliche Vorsorge. Angesichts der sich verschärfenden Raumknappheit und dem hohen Verwertungsdruck gilt es einerseits Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen zu sichern. Zum anderen braucht ein auch künftig diversifizierter Wirtschaftstandort Gebiete, die für die wertschöpfungsschwächeren gewerblich-industriellen Nutzungen reserviert sind.

a) Entwicklungspotenzial für Bildungs- und Gesundheitsstandorte ist vorhanden

Die Bildungs- und Gesundheitsstandorte werden in der Stadt gehalten und weiterentwickelt. Sie sind im Stadtbild präsent. Flächen für die bauliche Entwicklung sind an den bestehenden Standorten vorhanden (z.B. im Hochschulquartier, auf dem Hönggerberg, am Irchel und in den Gebieten Triemli und Lengg).

b) Schwerpunkte für Messe, Sport und Kultur sind gesichert

Standorte für Messe, Sport und Kultur sind als besondere Nutzungsschwerpunkte erhalten, weitere Entwicklungspotenziale sind gesichert.

c) Flächen für Arbeitsnutzungen sind gesichert

Die Arbeitsplatzgebiete sichern Entwicklungsmöglichkeiten für Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen. Das produzierende Gewerbe – einschliesslich produktionsorientierte, ertragschwächere Teile der Kreativwirtschaft – kann sich an vielen Standorten in der Stadt nicht mehr halten. Für diese Betriebe sowie für flächenintensivere industrielle Nutzungen sind geeignete Gebiete ausgeschieden.

d) Flächen für Güterver- und -entsorgung sind gesichert

Für die Güterver- und -entsorgung sind Standorte für öffentliche und private Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gütergrossverteilung und Produktionsbetriebe gesichert.

2.5.2 Karteneinträge

a) Gebiete mit öffentlichen Bauten und Anlagen

Gebiete mit öffentlichen Bauten und Anlagen (ÖBA) dienen der langfristigen Sicherung von ausreichend grossen, zusammenhängenden, gut erschlossenen Flächen für Kultur-, Sport-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von kantonaler Bedeutung.

b) Arbeitsplatzgebiete

Die Arbeitsplatzgebiete dienen der langfristigen Sicherung von ausreichend grossen, zusammenhängenden, gut erschlossenen Flächen für Arbeitsnutzungen wie produktionsorientierte gewerblich-industrielle Nutzungen, Handel, Bildung, Forschung, Logistik, Gütergrossverteiler und Dienstleistungen.

c) Mischgebiete

Mischgebiete umfassen Flächen, auf denen ein Miteinander von Wohnen und gewerblichen Nutzungen erwünscht ist.

In der Richtplankarte werden bestehende und geplante Gebiete mit Nutzungsvorgaben festgelegt.

Tab. 2.6: Gebiete mit öffentlichen Bauten und Anlagen, Arbeitsplatzgebiete und Mischgebiete (s. Abb. 2.6)

Nr.	Gebiet	Entwicklungsziel/Hauptfunktion	Wichtige Koordinationshinweise
a) Gebiete mit ÖBA			
1	ETH Hönggerberg	Bildung/Forschung/hochschulbezogene Nutzungen (Sport, Wohnen, Versorgung)	Kant. Richtplan Pt. 6.1.2 Gebietsplanung ETH Hönggerberg Teilrichtplan Landschaft Kapitel 3.7.2, Tab. 3.8: Wildübergänge
2	Uni Irchel	Bildung/Forschung/hochschulbezogene Nutzungen (Sport, Wohnen, Versorgung), Erhaltung und Aufwertung als Landschafts- und Erholungsraum	Kant. Richtplan Pt. 6.1.2 Gebietsplanung Irchel
3	Hochschulgebiet, Unispital	Bildung/Forschung/Gesundheit/Sport Bei der Weiterentwicklung des Hochschulgebiets sind neben der sorgfältigen Planung der Hochbauten insbesondere folgende stadträumliche Prinzipien zu berücksichtigen: – grosszügiger Spitalpark als zentraler öffentlicher Grünraum – Strassenräume, angrenzende Vorzonen sowie bestehende Gartensubstanz mit grosser Aufenthalts- und Bewegungsqualität – feinmaschiges und attraktives Wegnetz mit direkten Verbindungen ins angrenzende Quartier – grosse Solitärbäume, welche das Gebiet prägen und zur Verbesserung des Stadtklimas beitragen.	Kant. Richtplan Pt. 6.1.2 Gebietsplanung Hochschulgebiet Zentrum
4	Messe Oerlikon	Messe/Kultur/Sport/Event bestehende Funktionen (Stadthof 11, Hallenstadion, Messe Zürich, Sporteinrichtungen) erhalten und Entwicklungspotenziale sichern	Kant. Richtplan Pt. 6.5 Teilrichtplan Siedlung Kapitel 2.2.2 (Zentrumsgebiet 3)
5	Ausstellungsstrasse	Bildung/Forschung/Sport/Kultur wichtige regionale Anliegen: – Aufwertung öffentlicher Raum – städtebauliche Erscheinung – Anbindung an Hauptbahnhof Zürich – Synergien mit städtischen Bildungs- und Sportnutzungen	Kant. Richtplan Pt. 6.1.2 Gebietsplanung Sihlquai Teilrichtplan Siedlung Kapitel 2.3.2 (Zentrumsgebiet 1)

Nr.	Gebiet	Entwicklungsziel/Hauptfunktion	Wichtige Koordinationshinweise
6	Lengg	Gesundheit/Forschung/Bildung wichtige regionale Anliegen: – Erhaltung und Aufwertung Landschafts- und Erholungsraum – städtebauliche Strukturierung	Kant. Richtplan Pt. 6.1.2 Gebietsplanung Lengg Teilrichtplan Landschaft Kapitel 3.6.2, Tab 3.6: Landschaftsförderungsgebiet
7	Waidspital	Gesundheit	Kant. Richtplan Pt. 6.4
8	Triemli	Gesundheit	Kant. Richtplan Pt. 6.4.2
9	Kaserne	Funktion offen wichtige regionale Anliegen: – Erhaltung der gesamten Kasernenanlage inklusive Gessnerallee – publikumsorientierte Nutzung (Ausrichtung auf Quartier und Stadt/Region) – Exerzierwiese und Zeughaushof als öffentlicher Freiraum	Kant. Richtplan Pt. 6.1.2 2 Gebietsplanung Lagerstrasse/Sihlpost/Kasernenareal/Gessnerallee Teilrichtplan Landschaft Kapitel 3.3.2, Tab. 3.3, Nr. 32
10	Werdhölzli	Versorgung, Entsorgung	Teilrichtplan Ver/ Entsorgung Kapitel 5.4 und 5.6
11	Hagenholz	Versorgung, Entsorgung	Kant. Richtplan Pt. 5.7.2 Teilrichtplan Ver/ Entsorgung Kapitel 5.4 und 5.7
b) Arbeitsplatzgebiete			
12	Affoltern Looächer	Industrie, produzierendes Gewerbe, Citylogistik	Teilrichtplan Verkehr Kapitel 4.8.2 (Anschlussgleis)
13	Neu Oerlikon	Industrie, produzierendes Gewerbe	Teilrichtplan Siedlung Kapitel 2.2.2 (Zentrumsgebiet 3)
14	Seebach Stelzenstrasse	Industrie, produzierendes Gewerbe	
15	Gaswerk	Energieversorgung Erhaltung und Aufwertung Naturwerte	Stadt Schlieren: Entwicklungsplanung Gaswerk-Areal geplant Teilrichtplan Verkehr Kapitel 4.8.2 (Anschlussgleis)
16	Altstetten Nord	Industrie, produzierendes Gewerbe	Teilrichtplan Siedlung Kapitel 2.2.2 (Zentrumsgebiet 2)
17	Altstetten Hermetschloo	Industrie, produzierendes Gewerbe	
18	Aargauerstrasse	ergänzend zum Tramdepot (Vorrangnutzung) produzierendes Gewerbe, Lager oder öffentliche Bauten und Anlagen (z.B. Verwaltung)	Teilrichtplan Siedlung Kapitel 2.2.2 (Zentrumsgebiet 2) Teilrichtplan Verkehr Kapitel 4.3.2 (Depot Aargauerstr.)

Nr.	Gebiet	Entwicklungsziel/Hauptfunktion	Wichtige Koordinationshinweise
19	Herdern West	Handel, Citylogistik einzig langfristig betreibbaren Gleisanschluss nutzen ergänzend öffentliche Bauten und Anlagen (z.B. Verwaltung)	Teilrichtplan Siedlung Kapitel 2.2.2 (Zentrumsgebiet 2) Teilrichtplan Verkehr Kapitel 4.8.2 (Anschlussgleis)
20	Herdern Ost	Gütergrossverteiler, Industrie, produzierendes Gewerbe, Handel, ergänzend Dienstleistung	Teilrichtplan Siedlung Kapitel 2.2.2 (Zentrumsgebiet 2) Teilrichtplan Verkehr Kapitel 4.8.2 (Anschlussgleis)
21	Hohlstrasse SBB-Areal	Industrie, produzierendes Gewerbe Polizei- und Justizzentrum PJZ (ehemals Güterbahnhof)	Kant. Richtplan Pt. 6.6.2 Teilrichtplan Siedlung Kapitel 2.2.2 (Zentrumsgebiet 2)
22	Schlachthofareal	Schlachthof, ergänzend produzierendes Gewerbe oder öffentliche Bauten und Anlagen, Freiraum	Teilrichtplan Siedlung Kapitel 2.2.2 (Zentrumsgebiet 2)
23	Letzi Rautistrasse	produzierendes Gewerbe, Handel und Dienstleistung, Hauptwerkstätten VBZ	Teilrichtplan Siedlung Kapitel 2.2.2 (Zentrumsgebiet 2)
24	Albisriederstrasse Siemens	Industrie, produzierendes Gewerbe, Handel und Dienstleistung	
25	Binz	Industrie, produzierendes Gewerbe, Handel und Dienstleistung	Teilrichtplan Siedlung Kapitel 2.2.2 (Zentrumsgebiet 4)
c) Mischgebiete			
26	Überlandstrasse	Transformation des heutigen Wohngebiets in ein Mischgebiet mit substanziellem Anteil an produzierendem Gewerbe	

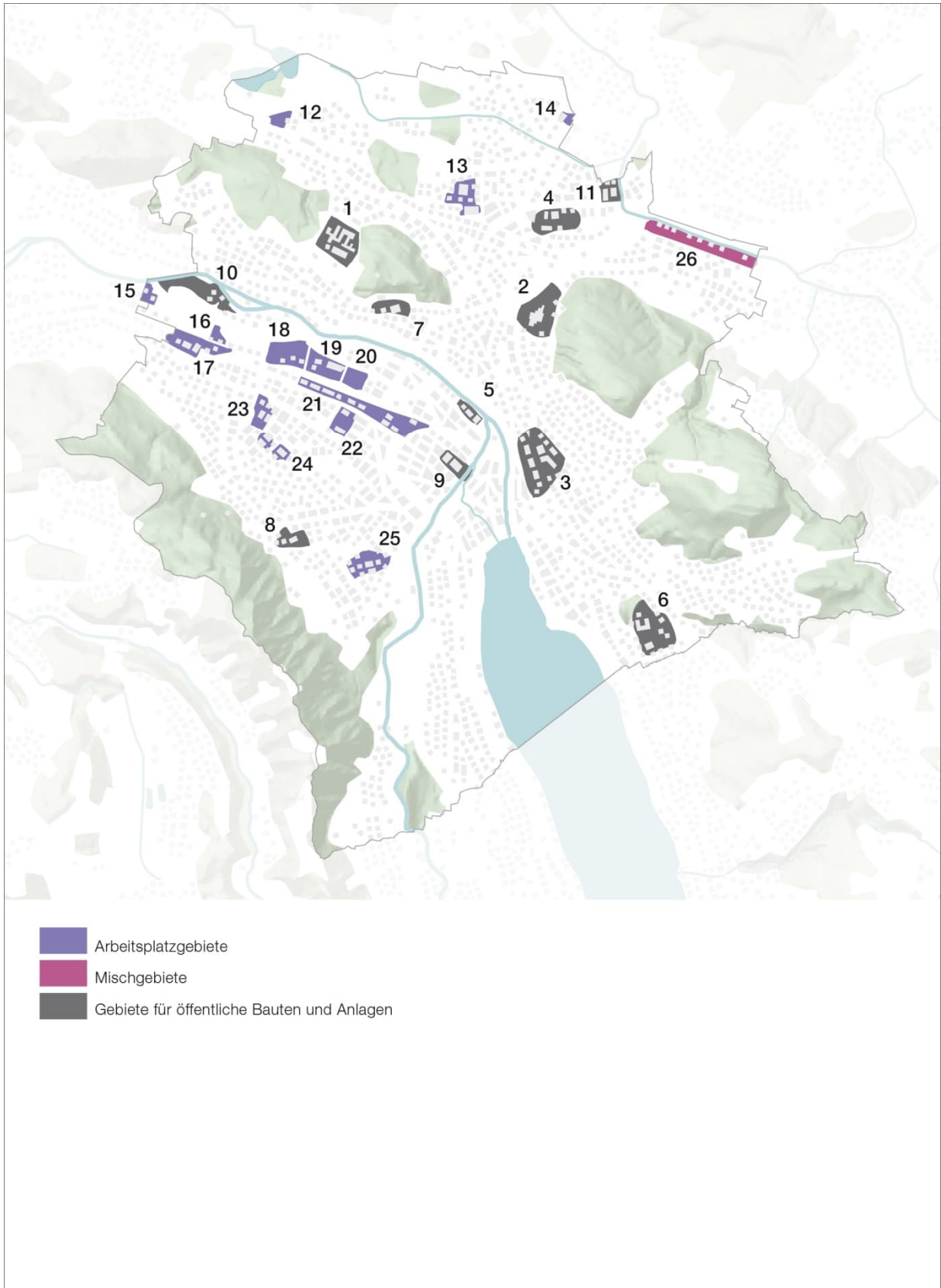


Abb. 2.6: Gebiete mit öffentlichen Bauten und Anlagen (ÖBA), Arbeitsplatzgebiete und Mischgebiete

2.5.3 Massnahmen

- a) Die Festlegung der unterschiedlichen Nutzungen innerhalb der Arbeitsplatzgebiete und Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen erfolgt auf kommunaler Stufe mit den Instrumenten der Nutzungsplanung.
- b) Die Stadt unterstützt aktiv die Entwicklung und Umsetzung der Masterpläne der Hochschulstandorte Zentrum, Höggerberg und Irchel. Die vorsorgliche Sicherung weiterer Flächen an möglichen Entlastungsstandorten wie Altstetten und Oerlikon muss geprüft werden. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer hervorragenden Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, Möglichkeiten für Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien sowie die Nähe zu Entwicklungsgebieten als Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen oder als Arbeitsplatzgebiete geeignet.
- c) Zur Sicherung ausreichender Flächen für Industrie und produktionsorientierte Gewerbebetriebe in Arbeitsplatzgebieten sind die Dienstleistungs- und Handelsanteile auf der Ebene der Nutzungsplanung zu begrenzen (§ 56 PBG).
- d) Sofern im Richtplan festgelegte Nutzungen erst langfristig in Anspruch genommen werden, sind geeignete Zwischennutzungen zu ermöglichen, sofern ein zeitliches Ende der Zwischennutzung festgelegt und keine Umzonung erforderlich ist.

2.7 Grundlagen

2.7.1 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV) des Bundes vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (LS 700.1)

2.7.2 Weitere Grundlagen

- Baukultur in Zürich, 9 Bände, Stadt Zürich, 2002–2013.
- Bevölkerungsszenarien Stadt Zürich 2013–2030. Stadt Zürich, Statistik Stadt Zürich, 2013 (Zahlen bis 2030 für Erarbeitung Bau- und Zonenordnung und Richtplan berechnet, nicht veröffentlicht)
- Dichter. Eine Dokumentation der baulichen Veränderung in Zürich – 30 Beispiele. Stadt Zürich, Amt für Städtebau, 2012
- Entwicklung des Gewerbes in der Stadt Zürich 1998-2008. Auswertung auf der Basis der Betriebszählungen. Stadt Zürich, Stadtentwicklung, 2013.
- Fakten zur räumlichen Stadtentwicklung. Arbeitsgrundlage. Stadt Zürich, 2013
- Firmenbefragung Stadt Zürich 2012. Stadt Zürich, Stadtentwicklung, 2012.
- Gewerbefreundliche Stadt Zürich. Möglichkeiten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Gewerbe in der Stadt Zürich. Stadt Zürich, Stadtentwicklung, 2010.
- Das Grünbuch der Stadt Zürich: Integral planen – wirkungsorientiert handeln. Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich, 2006
- Inventar der neueren Schweizer Architektur (INSA) 1850-1920. Band 10: Zürich, hrsg. v. der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, Bern 1992. Darin: 2 Siedlungsentwicklung, S. 246–291.
- Klimaanalyse Stadt Zürich (KLAZ), Ergebnisbericht Grundlagenarbeiten und Massnahmenvorschläge aus stadtklimatischer Sicht. Stadt Zürich, Umwelt und Gesundheitsschutz Zürich, 2011
- Massnahmenplan Luftreinhaltung 2008. Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 2008 (RRB 1979 vom 9. Dezember 2009)
- Masterplan Umwelt der Stadt Zürich 2007, Entwurf 2011. Stadt Zürich, Umwelt und Gesundheitsschutz Zürich, 2011 (StRB Nr. 720/2007)
- Masterplan Energie der Stadt Zürich. Stadt Zürich, Departement der Industriellen Betriebe, 2012 (StRB Nr. 765/2012)
- Nachhaltige Stadt Zürich – Auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft, Abschlussbericht des Leitungsteams. Stadt Zürich, Legislatorschwerpunkt 2000-Watt-Gesellschaft LSP 4, 2006–2010, 2010
- Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats für die Stadt Zürich (RES). Stadt Zürich, Stadtrat, 2010 (StRB Nr. 549/2010)
- Richtplan Kanton Zürich, Kantonsratsbeschluss vom 24. März 2014
- Stadträume 2010. Strategie für die Gestaltung von Zürichs öffentlichem Raum. Stadt Zürich, Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, 2006.
- Standortzufriedenheit und Raumbedarf von Industrie und produzierendem Gewerbe im urbanen Raum. Sonderanalyse für die Stadtentwicklung Zürich. Statistisches Amt des Kantons Zürich, 2014.
- Weiter. 10 Leitsätze zur Nachhaltigkeit im Städtebau in Zürich – 10 Projekte. Stadt Zürich, Amt für Städtebau, 2013
- Warum publikumsorientierte Nutzungen in Quartierzentren wichtig sind. Argumentarium und Quellensammlung. Stadt Zürich, Stadtentwicklung, 2013
- **Weissbuch Hochschulgebiet Zürich Zentrum, Baudirektion des Kantons Zürich, 2018**

Beilage 2 zu GR Nr. 2022/309

Kanton Zürich

Regionaler Richtplan Stadt Zürich

Erläuternder Bericht zur Teilrevision Siedlung

Antrag des Stadtrats

22. Juni 2022

Impressum

Herausgeberin

Stadt Zürich
Hochbaudepartement
Amt für Städtebau
Postfach, 8021 Zürich

Bezugsquelle:

Stadt Zürich
Amt für Städtebau (AfS)
Lindenhofstrasse 19
8021 Zürich
Tel. 044 412 11 11
www.stadt-zuerich.ch/hochbau
afs@zuerich.ch

Inhalt

Kanton Zürich	1
1 Ausgangslage.....	4
1.1 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	4
1.2 Anlass der Teilrevision.....	4
1.3 Ziele der Teilrevision.....	4
2 Gegenstand der Teilrevision	4
2.1 Änderungen Kapitel 2.5 Gebiete mit Nutzungsvorgaben.....	4
2.2 Änderungen Kapitel 2.7 Grundlagen	5
3 Verfahren und weiteres Vorgehen.....	5

1 Ausgangslage

1.1 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Der vorliegende Erläuterungsbericht beinhaltet ergänzende Informationen und Erläuterungen zur Teilrevision des regionalen Richtplans. Sämtliche Aussagen im vorliegenden Erläuterungsbericht haben informativen Charakter.

1.2 Anlass der Teilrevision

In dieser Teilrevision wird ein Eintrag im bestehenden Kapitel 2.5 «Gebiete mit Nutzungsvorgaben» präzisiert.

Mit der Motion GR Nr. 2019/151 hat der Gemeinderat den Stadtrat beauftragt, eine Teilrevision des regionalen Richtplans vorzulegen, mit welcher das Weissbuch «Hochschulgebiet Zürich Zentrum» vom März 2018 bzw. dessen Inhalte in geeigneter Form behördenverbindlich festgesetzt werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit dem Weissbuch durch die planenden Behörden wichtige und zukunftsweisende Eckwerte für die Entwicklung des Hochschulgebiets gesetzt wurden. Diese Bestimmungen sollen als Bestandteil im regionalen Richtplan der Stadt Zürich aufgenommen werden, mit dem Zweck, «den politischen Willen und damit die beabsichtigte Behördenverbindlichkeit des Weissbuchs nachhaltig und über die Generationen hinweg zu sichern». Der Stadtrat hat diesen Auftrag entgegengenommen und eine entsprechende Anpassung im Kapitel 2.5 «Gebiete mit Nutzungsvorgaben» ausgearbeitet. Ferner wird das Weissbuch in das Kapitel 2.7.2 «Weitere Grundlagen» aufgenommen.

1.3 Ziele der Teilrevision

Im Kapitel 2.5 «Gebiete mit Nutzungsvorgaben» werden mit dieser Teilrevision des regionalen Richtplans für das Hochschulgebiet Zürich Zentrum behördenverbindliche Prinzipien festgelegt, welche bei der Weiterentwicklung des Hochschulgebiets zu berücksichtigen sind.

2 Gegenstand der Teilrevision

Der regionale Richtplan besteht aus Karten und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Regionales Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung», «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Die Revisionsvorlage umfasst das Kapitel 2 «Siedlung». Die Änderungen betreffen im Richtplantext das Kapitel 2.5 «Gebiete mit Nutzungsvorgaben» und das Kapitel 2.7 «Grundlagen». Die Änderungen werden in den Revisionsunterlagen rot hervorgehoben.

Mit dieser Revision werden keine Anpassungen in den Karten vorgenommen.

2.1 Änderungen Kapitel 2.5 Gebiete mit Nutzungsvorgaben

Mit vorliegender Teilrevision werden für das Hochschulgebiet Zürich Zentrum vier behördenverbindliche Prinzipien festgelegt, welche bei der Weiterentwicklung des Hochschulgebiets zu berücksichtigen sind.

Bestehende Festlegungen im regionalen Richtplan

Im Kapitel 2.5.2 ist das Hochschulgebiet Unispital als «Gebiet mit öffentlichen Bauten und Anlagen» festgelegt. Diese Gebiete dienen der langfristigen Sicherung von ausreichend grossen, zusammenhängenden, gut erschlossenen Flächen für Kultur-, Sport-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von kantonaler Bedeutung (vgl. Kapitel 2.5.2.a). Im Eintrag 3 «Hochschulgebiet, Unispital» sind bisher die Entwicklungsziele bzw. die Hauptfunktionen «Bildung/Forschung/Gesundheit/Sport» festgelegt und als wichtigen Koordinationshinweis wird auf den «kant. Richtplan Pt.6.1.2 Gebietsplanung Hochschulgebiet Zentrum» verwiesen. Zudem wird unter den Massnahmen festgehalten, dass die Stadt aktiv die Entwicklung und Umsetzung der Masterpläne der Hochschulstandorte Zentrum, Höggerberg und Irchel unterstützen soll (vgl. Kapitel 2.5.3.b).

Weissbuch Hochschulgebiet Zürich Zentrum

Im Jahr 2011 wurde entschieden, das Universitätsspital und die medizinbezogenen Bereiche der Universität am bestehenden Standort zu stärken. Der gestützt darauf überarbeitete Masterplan 2005 (neu: Masterplan 2014) bildete die Grundlage für den Eintrag der Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum im kantonalen Richtplan (Kap. 6.2.1.).

Der Planungsprozess wurde eng von Vertreterinnen und Vertretern der Universität, des Universitätsspitals und der ETH Zürich sowie der städtischen Ämter begleitet. Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich haben dem Masterplan 2014 zugestimmt (RRB Nr. 679/2014, STRB Nr. 749/2014).

Im Anschluss wurden die im Masterplan 2014 festgehaltenen Grundlagen durch mehrere Planungsteams im Rahmen von Vertiefungsstudien überprüft. Das städtebauliche Konzept des Hochschulgebiets Zentrum sowie die aus den Vertiefungsstudien gewonnenen Erkenntnisse wurden im Jahr 2016 durch ein Expertengremium geprüft. Auf Empfehlung des Expertengremiums zum Städtebau und Stadtraum wurde ein Studienauftrag durchgeführt.

Das von Kanton und Stadt Zürich sowie vom Universitätsspital, der Universität und der ETH Zürich im Sinne einer Selbstbindung im März 2018 verabschiedete und von den zuständigen Stadträten mitunterzeichnete Regelwerk bzw. Weissbuch hält die im Rahmen des Studienauftrags entwickelten Grundsätze und Prinzipien fest. Damit wurde ein hochwertiges und integral entwickeltes Gesamtkonzept geschaffen, das die Abstimmung der öffentlichen Strassenräume mit den privaten Freiräumen und Gebäudevorbereichen gewährleistet.

2.2 Änderungen Kapitel 2.7 Grundlagen

Im Kapitel 2.7.2 «Weitere Grundlagen» wird das «Weissbuch Hochschulgebiet Zürich Zentrum» ergänzt.

3 Verfahren und weiteres Vorgehen

Die Vorlage der Richtplanrevision wurde gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) während 60 Tagen vom 8. April 2022 bis und mit 7. Juni 2022 öffentlich aufgelegt und den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung unterbreitet (§ 7 Abs. 1 PGB).

Weder bei der öffentlichen Auflage noch bei der Anhörung sind Anträge oder Hinweise eingegangen.

Vorgängig zur öffentlichen Auflage wurde die Vorlage bei der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 18. August 2021 zum Kapitel 2.5 und 2.7 wird die Vorlage als festsetzungsfähig eingestuft.

Die zur Anhörung versendete und zur öffentlichen Auflage aufgelegte Vorlage hat neben der Anpassung des Kapitels 2 «Siedlung» auch das Kapitel 3 «Landschaft» beinhaltet. Durch Hinweise aus der Anhörung und der stadtinternen Vernehmlassung ergibt sich ein umfassender Überarbeitungsbedarf des neuen Kapitel 3.11 «Gefahren». Um die Motion GR Nr. 2019/151 zum Hochschulgebiet Zürich Zentrum zeitnah umzusetzen, werden die beiden Revisionsinhalte von Kapitel 2 «Siedlung» und Kapitel 3 «Landschaft» in zwei separate Teilrevision aufgeteilt. Dies ist zulässig, da die beiden Themen «Hochschulgebiet Zürich Zentrum» und «Gefahren» in keinem materiellen Zusammenhang stehen.

Die Vorlage wird nun vom Stadtrat zuhanden des Gemeinderats verabschiedet. Anschliessend wird die Revision des regionalen Richtplans vom Gemeinderat zuhanden des Regierungsrats zur Festsetzung gemäss § 32 Abs. 2 PBG verabschiedet.